

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 12/2020

An alle von der DRV Bund belegten stationären und  
ganztägig ambulanten Einrichtungen der medizinischen  
Rehabilitation Abhängigkeitskranker

**Abteilung Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 45  
10713 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)  
[drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

**Auskunft erteilt:**

Ihr/e Häuserbetreuer/in  
Telefon 030 865-  
Telefax 030 865-82953

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 17. März 2020

**Medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker -  
Nahtlosverfahren und andere Fälle der anschließenden  
Rehabilitation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Bundesländer haben Verordnungen oder Verfügungen auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen, wonach in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ab sofort keine Vorsorge und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 SGB V erbracht werden dürfen. Nach Rücksprache mit den jeweiligen Landesministerien fallen auch Rehabilitationsmaßnahmen nach dem SGB VI darunter.

Ausgenommen von dem Verbot der Leistungserbringung sind in der Regel Leistungen der Anschlussheilbehandlung (AHB). Im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird auch das sogenannte Nahtlosverfahren in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker darunter gezählt.

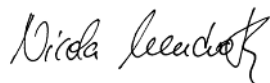
Das sogenannte Nahtlosverfahren beruht auf den „Handlungsempfehlungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV), der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für die Verbesserung des Zugangs nach qualifiziertem Entzug in die medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ vom 1. August 2017. Bei diesem Verfahren werden alkohol-, drogen- oder von Medikamenten abhängige Menschen nach einem **qualifizierten Entzug** im Krankenhaus **direkt** in eine

Einrichtung der ambulanten oder stationären Rehabilitation  
Abhängigkeitskranker verlegt.

Es wird empfohlen, die Fälle im Nahtlosverfahren in diesem Sinne als  
AHB-Fälle zu betrachten.

Weitere medizinische Rehabilitationen Abhängigkeitskranker im  
(unmittelbaren) Anschluss an eine **Entgiftung** sowie **Adaptionen** im  
direkten Anschluss an eine stationäre Rehabilitation  
Abhängigkeitskranker sollten ebenfalls als AHB angesehen werden, wenn  
die Verlegung medizinisch oder existenziell (Wohnungslosigkeit)  
zwingend erforderlich ist. Auch hier wäre die **unmittelbare Verlegung**  
der Rehabilitanden von Entgiftungs- zu Rehabilitationseinrichtungen für  
Abhängigkeitskranke erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Nicola Wenderoth

**Bitte beachten:**  
**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**  
**Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer**  
**gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung**